

# VEREINSSTATUTEN

## des Vereins pro homine

von der ordentlichen Generalversammlung  
am 15.02.2014 beschlossen

### Inhaltsverzeichnis

- § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2. Zweck des Vereins
- § 3. Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes
- § 4. Arten der Mitgliedschaft
- § 5. Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6. Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8. Organe des Vereins
- § 9. Die Generalversammlung
- § 10. Der Vorstand
- § 11. Die Bereichsleitungen
- § 12. Der Fachbeirat
- § 13. Die Rechnungsprüfer
- § 14. Das Schiedsgericht
- § 15. Freiwillige Auflösung des Vereines
- § 16. Generalklausel

#### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „pro homine“ mit der allfälligen Zusatzbezeichnung „Beratung und Begleitung auf allen Lebenswegen“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Steyr, setzt sich in seinem Tätigkeitsbereich jedoch keine regionalen Grenzen.

#### § 2. Zweck des Vereins

(1) „pro homine“ ist ein gemeinnütziger, nicht auf Gewinn orientierter Verein. Er betreibt und unterstützt humanitäre Projekte und Initiativen, die zu einer menschenwürdigen Gesellschaft auf der Grundlage der Allgemeinen Menschenrechte beitragen.

(2) Schwerpunkte der Vereinstätigkeit sind die Gesundheitsförderung, die Bildungs- und Kulturarbeit sowie verschiedene Angebote einer fachlich qualifizierten Beratung und Begleitung von rat- und hilfesuchenden Menschen mit dem Ziel einer Verbesserung ihrer individuellen Lebensqualität.

(3) In seiner Tätigkeit versteht sich der Verein als unabhängiges, überparteiliches und überkonfessionelles Forum der Begegnung und des Dialoges.

#### § 3. Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

(1) Vorgesehene Tätigkeiten des Vereins sind die fachliche Beratung und Begleitung von rat- und hilfesuchenden Menschen, die Förderung von Selbsthilfegruppen, vielfältige Bildungsangebote wie Seminare, Kurse, Vorträge, Fachtagungen und Projekte, der Erwerb und Verleih von Fachliteratur, die Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, die Herausgabe von Publikationen, das Anbieten und der Betrieb von Medienprodukten, die Gestaltung und Nutzung von Internetangeboten sowie die Kooperation und Vernetzung mit anderen Gesundheits-, Sozial-, Bildungs- und Kultureinrichtungen.

(2) Die Art der Aufbringung finanzieller Mittel für die Vereinstätigkeit sind Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Förderungen, Zuwendungen von privater und öffentlicher Hand (Spenden, Subventionen), Erlöse aus vereinseigenen Unternehmen und Veranstaltungen.

#### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft: aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(1) Aktive Mitglieder beteiligen sich durch persönliche Mitarbeit an den Aktivitäten des Vereines.

(2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein vorwiegend auf finanzielle und materielle Weise.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihr verdienstvolles Engagement im Sinne des Vereinszweckes und durch ihre persönliche Vorbildwirkung besonders auszeichnen. Sie sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

#### **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) 1. Aktives Mitglied kann werden, wer den Zweck des Vereines durch persönliche Mitarbeit unterstützen will und die Vereinsstatuten anerkennt.

2. Auch juristische Personen (z.B. Vereine) können aktive Mitglieder werden, ebenso Projektgruppen, Arbeitsgemeinschaften, Selbsthilfegruppen etc. Die mit der Ausübung der aktiven Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten werden in diesem Fall durch eine/n bevollmächtigten Vertreter/in wahrgenommen.

3. Die aktive Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die vom Vorstand innerhalb von drei Monaten entweder bestätigt oder abgelehnt wird. Im Fall einer Ablehnung hat der/die Beitrittswerber/in das Recht auf eine Begründung dieser Entscheidung und kann bei der nächstfolgenden Generalversammlung dagegen berufen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über einen Beitritt.

(2) Eine Mitgliedschaft als Förderer wird erworben aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung zum Förderkreis des Vereines und durch die Einzahlung eines freiwilligen Förderbeitrages in der Mindesthöhe des doppelten jährlichen Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand behält sich das Recht vor, angebotene Förderungen auch abzulehnen und eine Fördermitgliedschaft aufzuheben.

(3) Eine Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung verliehen auf Grund eines eingebrachten Antrages, zu dem der Vorstand und jedes aktive Mitglied berechtigt ist.

#### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die aktive Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der jederzeit möglich ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, bei juristischen Personen darüber hinaus automatisch durch Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit;
2. durch Streichung, die automatisch nach zweijähriger Ausständigkeit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und zweimaliger erfolgloser schriftlicher Erinnerung durch den Vorstand erfolgt;
3. durch Ausschluss, der nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines besonders schwerwiegenden Verstoßes gegen

Vereinsstatuten oder Vereinsbeschlüsse erfolgt. Eine Berufung gegen einen ausgesprochenen Ausschluss an die Generalversammlung ist möglich.

(2) Die Mitgliedschaft als Förderer gilt zunächst für ein Kalenderjahr und kann durch Einzahlung eines neuen Förderbeitrages jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Ansonsten erlischt sie automatisch.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt

1. durch freiwillige Zurücklegung der Ehrenmitgliedschaft,
2. durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Generalversammlung,
3. durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) 1. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, bei der Generalversammlung teilzunehmen, sich dort über wichtige Vereinsangelegenheiten zu informieren sowie eigene Anliegen, Vorschläge und Ideen einzubringen.

2. Auf begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der aktiven Vereinsmitglieder hat der Vorstand auch außerhalb der Generalversammlung die betreffenden Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins innerhalb von vier Wochen zu informieren.

3. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an vereinseigenen Projekten mitzuwirken bzw. solche dem Vorstand bzw. der Generalversammlung vorzuschlagen und sie nach deren Zustimmung namens des Vereines selbst zu initiieren.

4. Aktive Vereinsmitglieder, die ihren aktuellen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, sind berechtigt, bei der Generalversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung einzubringen, an der demokratischen Willensbildung durch Gebrauch ihres Stimmrechtes mitzuwirken sowie das aktive und passive Wahlrecht zu den vorgesehenen Vereinsorganen auszuüben.

(2) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, nach besten Kräften den Vereinszweck zu unterstützen, die Vereinsstatuten zu befolgen, den Mitgliedsbeitrag bzw. Förderbeitrag zu entrichten sowie die demokratischen Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Bei schwerwiegender Verletzung der Mitgliedspflichten kann vom Vorstand oder der Generalversammlung der Ausschluss aus dem Verein beschlossen werden.

## **§ 8. Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Generalversammlung (§ 9),
2. den Vorstand (§ 10),
3. die Bereichsleitungen (§ 11),
4. den Fachbeirat (§ 12),
5. die Rechnungsprüfer (§ 13)
6. das Schiedsgericht (§ 14).

## § 9. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen der Rechnungsprüfer sowie auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der aktiven Vereinsmitglieder innerhalb von sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Bei der Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Mitglieder werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedes Mitglied nur eine Vollmacht übertragen bekommen kann.
- (4) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Vereinsmitglieder sowie die Fachbeiräte mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich mit Angabe der geplanten Tagesordnung einzuladen. Bei außerordentlichen Generalversammlungen kann die Ankündigungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann / die Obfrau.
- (5) Alle aktiven Vereinsmitglieder haben das Recht, bis eine Woche vor der Generalversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einzubringen. Der Vorstand hat alle ordnungsgemäß eingereichten Anträge, die dem Zweck und den Statuten des Vereins nicht entgegenstehen, der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (7) Die Generalversammlung wird vom Vorstand organisatorisch und inhaltlich vorbereitet. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, der im Fall der Verhinderung diese Aufgabe an die Stellvertretung oder an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren kann. Der/die Vorsitzende betraut ein anwesendes Vorstandsmitglied mit der Protokollierung der Generalversammlung. Das Protokoll der Generalversammlung kann von jedem Vereinsmitglied am Sitz des Vereins eingesehen bzw. vom Vorstand angefordert werden.
- (8) Wahlvorschläge zu den statutenmäßig vorgesehenen Vereinsorganen können von jedem aktiven Vereinsmitglied bis zwei Wochen vor der Generalversammlung eingebracht werden. Die Wahlen der Vereinsorgane erfolgen geheim, außer alle anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind mit einer offenen Abstimmung einverstanden. Die Generalversammlung kann zur organisatorischen Durchführung der Wahlen eine Wahlordnung beschließen.
- (9) Bei postalisch eingebrachten Anträgen zur Tagesordnung der Generalversammlung oder Wahlvorschlägen gilt das Datum des Poststempels.
- (10) Beschlüsse und Wahlen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein freiwillig aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Der Generalversammlung obliegen folgende Kompetenzen:
  1. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
  2. Wahl bzw. Abwahl der Rechnungsprüfer
  3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  4. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  5. Entgegennahme des Kontrollberichtes der Rechnungsprüfer

6. Entlastung des Vorstandes
7. Genehmigung finanzieller Angelegenheiten (Budget, Rechnungsabschluss, Vorhaben, etc.)
8. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der vom Verein betriebenen bzw. unterstützten Projekte und Initiativen
9. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
10. Erteilung von Aufträgen und Weisungen an den Vorstand
11. Beschlussfassung über Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
12. Entscheidung über Berufung gegen Ablehnung einer beantragten Vereinsmitgliedschaft
13. Entscheidung über Berufung gegen Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
14. Änderung der Vereinsstatuten (mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen)
15. Freiwillige Auflösung des Vereines (mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen)

## **§ 10. Der Vorstand**

(1) Die Generalversammlung wählt für die Funktionsdauer von zwei Jahren einen Vorstand, der sich aus mindestens dem Obmann/der Obfrau, dem/der Finanzreferent/in sowie deren Stellvertretern/innen zusammensetzt. Die Generalversammlung kann zusätzliche Vorstandsmitglieder wählen. Die Mitglieder des Vorstandes leiten in gemeinsamer Verantwortung den Verein.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl außer alle anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind mit einer offenen Abstimmung einverstanden.

(3) Dem Vorstand kommen als kollegiales Leitungsorgan des Vereines generell alle jene Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme, Ablehnung, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
2. Planung und Koordinierung der Vereinsaktivitäten
3. Einsetzung von Arbeitskreisen, Projektgruppen, Initiativen usw. und deren Leitung
4. Ernennung von Bereichsleitungen
5. Nominierung von Fachbeiräten
6. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins
7. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
8. Umsetzung der Beschlüsse und Aufträge der Generalversammlung
9. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses
10. Verwaltung des Vereinsvermögens
11. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
12. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
13. Einreichung von Förderansuchen (Subventionen) für den Verein und seine Projekte

(4) Der Vorstand tritt je nach aktueller Erfordernis zusammen, zumindest aber alle vier Monate oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens fünf Werktage vor der Sitzung – in dringenden Fällen auch kürzer – vom Obmann / Obfrau einberufen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Obmann / die Obfrau und der / die Finanzreferent/in oder deren StellvertreterInnen, anwesend ist. Die Einberufung der Vorstandsmitglieder kann mündlich, per Telefon, schriftlich, per sms, Fax oder E-Mail erfolgen. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns/der Obfrau den Ausschlag.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen auch andere Vereinsmitglieder, Angehörige des Fachbeirates oder fachkundige Personen von auswärts in beratender Funktion beizuziehen.

(6) Folgenden Vorstandsmitgliedern obliegen besondere Aufgabenbereiche:

(a) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen, beruft die Generalversammlung und den Vorstand ein und führt dabei den Vorsitz. Er/Sie betraut ein Vorstandsmitglied mit der Protokollierung der Sitzungen und sorgt für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse. Der Obmann/die Obfrau ist berechtigt, dringend anstehende Entscheidungen auch außerhalb von Vorstandssitzungen unter Nutzung aller zur Verfügung stehender technischer Mittel durch Umlaufbeschluss mit den anderen Vorstandsmitgliedern herbeizuführen oder – wenn Gefahr im Verzug ist – auch eigenverantwortlich zu entscheiden und hierfür nachträglich die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

(b) Dem/der Finanzreferenten/in obliegt die kaufmännische Verwaltung des Vereins, insbesondere die Buchführung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Einhebung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, die Budgetierung und finanzielle Absicherung der Vereinstätigkeiten sowie die Vorbereitung der Einreichung von Subventionsanträgen und Förderansuchen für den Verein und seine Projekte.

(c) Im Fall der Verhinderung des Obmanns/der Obfrau bzw. des/der Finanzreferenten/in übernimmt der/die Stellvertreter/in diese Funktion.

(d) Die genauen Aufgabenbereiche allfälliger weiterer Vorstandsmitglieder werden vorstandsintern geregelt.

(7) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und die gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

(8) Rechtsverbindliche schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in finanziellen Angelegenheiten des/der Obmanns/Obfrau und des/der Finanzreferenten/in. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.

(9) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anderen Vorstandsmitglieder und der Information der Rechnungsprüfer/innen.

(10) Tritt ein Mitglied des Vorstandes freiwillig vor Ablauf seiner Funktionszeit zurück, können die anderen Vorstandsmitglieder aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder eine Nachfolge in den Vorstand kooptieren. Tritt mehr als die Hälfte oder der ganze Vorstand vorzeitig zurück, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl des Vorstandes vornimmt. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Vereinsgeschäfte weiter.

(11) Bei Bedarf kann der Vorstand auch weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Von einer Kooptierung weiterer Vorstandsmitglieder sind alle aktiven Mitglieder des Vereines vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Erfolgt innerhalb von zwei

Wochen ab Bekanntgabe kein schriftlicher Einwand eines Mitgliedes gegen die Kooptierung eines weiteren Vorstandsmitgliedes, ist die Kooptierung gültig. Bei postalischer Information des Vorstandes sowie bei postalischen Einwänden von Vereinsmitgliedern gilt das Datum des Poststempels. Gibt es einen zeitgerecht eingebrachten Einwand eines Mitgliedes gegen die Kooptierung eines weiteren Vorstandsmitgliedes, ist dieser Einwand mit dem jeweiligen Vereinsmitglied, das den Einwand eingebracht hat, im Vorstand zu diskutieren und nach dieser Diskussion innerhalb des Vorstandes neu darüber zu entscheiden.

(12) Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Pflicht zum Erscheinen oder Verbleiben in den Sitzungen zweimal ohne entschuldbaren Grund nicht erfüllen, können von der Mehrheit der anderen Vorstandsmitglieder enthoben werden. An ihrer Stelle können sie andere aktive Vereinsmitglieder in den Vorstand berufen.

(13) Die Generalversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand vorzeitig abberufen und einen neuen Vorstand bestellen. Dafür ist eine absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 11. Die Bereichsleitungen**

Der Vorstand kann für jedes Tätigkeitsfeld des Vereines zuständige Bereichsleitungen ernennen. Ein Austausch zwischen dem Vorstand und den Bereichsleitungen erfolgt regelmäßig alle sechs Monate. Dabei haben die Bereichsleitungen gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion.

### **§ 12. Der Fachbeirat**

Der Vorstand kann aus den Reihen der Vereinsmitglieder oder auch außerhalb des Vereines besonders qualifizierte Personen für einen bestimmten Bereich zu Fachbeiräten bestellen. Diese unterstützen den Verein und seine Organe durch ihre fachliche Beratung und Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

### **§ 13. Die Rechnungsprüfer**

(1) Die Generalversammlung wählt mindestens zwei aktive Vereinsmitglieder zu Rechnungsprüfern/innen für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen weder dem Vorstand, einer Bereichsleitung noch dem Fachbeirat angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Finanzgebarung des Vereines anhand der Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung zu berichten, allenfalls festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen und insbesondere auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben zu achten.

(3) Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht, bei Vorliegen schwerwiegender Verdachtsmomente auf finanzielle Straftatbestände oder auf Umstände, welche die wirtschaftliche Existenz des Vereines gefährden, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen oder diese auch selbst einzuberufen.

(4) Tritt ein Rechnungsprüfer vorzeitig zurück, kann der verbliebene entweder selbst ein anderes aktives Vereinsmitglied zum Rechnungsprüfer nominieren oder die Nachbesetzung vom Vorstand durchführen lassen. Treten alle Rechnungsprüfer vorzeitig zurück, bestellt der Vorstand neue Rechnungsprüfer, die von der nächsten Generalversammlung bestätigt oder durch die Wahl neuer Rechnungsprüfer abgelöst werden.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **§ 14. Das Schiedsgericht**

(1) Zur Beilegung von schwerwiegenden Streitigkeiten, die wegen einer wichtigen vereinsinternen Angelegenheit zwischen einzelnen Vereinsmitgliedern bzw. Vereinsorganen entstanden sind, kann über Antrag einer Streitpartei ein Schiedsgericht gebildet werden.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen aus den Reihen der aktiven oder Ehrenmitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen zwei Vertrauenspersonen als Schiedsrichter nominiert. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach vorheriger Anhörung der Streitparteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 15. Freiwillige Auflösung des Vereines**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines „pro homine“ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die außerordentliche Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über dessen Verwendung zu beschließen. Es ist jedenfalls einer ebenso gemeinnützigen Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein „pro homine“ verfolgt.

(3) Mit der Abwicklung der Vereinsauflösung betraut die außerordentliche Generalversammlung eine oder mehrere Personen aus den Reihen der früheren Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer oder anderen Vereinsmitglieder.

## **§ 16. Generalklausel**

Ergänzend zu diesen Vereinsstatuten gelten auch jene vereinsrechtlichen Bestimmungen, wie sie im Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr. 66/2002, festgelegt sind.